

Postgesetz

(PG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 92 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom...,*

beschliesst:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz bezweckt, dass der Bevölkerung und der Wirtschaft vielfältige, preiswerte und qualitativ hochstehende Postdienste und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs angeboten werden.

² Es soll insbesondere:

- a. für alle Bevölkerungsgruppen in allen Landesteilen eine ausreichende und preiswerte Grundversorgung gewährleisten mit:
 1. Postdiensten
 2. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs
- b. einen wirksamen Wettbewerb beim Erbringen der Postdienste ermöglichen.

Art. 2 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt die gewerbsmässige Erbringung von:

- a. Postdiensten;
- b. Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs durch die Schweizerische Post.

Art. 3 Begriffe

In diesem Gesetz bedeuten:

SR

¹ SR 101

- a. *Postdienste*: Die Annahme, die Abholung, die Sortierung, der Transport und die Zustellung von Postsendungen;
- b. *Postsendungen*: Adressierte Sendungen in der endgültigen Form, in der sie von einer Anbieterin von Postdiensten übernommen wird, namentlich von Briefsendungen, Postpaketen und Zeitungen und Zeitschriften;
- c. *Briefsendungen*: Eine adressierte Mitteilung auf einem physischen Träger jeglicher Art;
- d. *Postpakete*: Andere Sendungen bis zu einem Gewicht von 30 kg;
- e. *Zeitungen und Zeitschriften*: Regelmässig herausgegebene Publikationen auf einem physischen Träger, welche einer breiten Leserschaft zugestellt werden;
- f. *Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs*: Einzahlung, Auszahlungen und Überweisungen.

Art. 4 Evaluation

¹ Der Bundesrat überprüft periodisch die Zweckmässigkeit, die Wirksamkeit und die Wirtschaftlichkeit der Grundversorgung mit Postdiensten und mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs und erstattet den eidgenössischen Räten alle vier Jahre Bericht.

² Falls erforderlich, schlägt er im Bericht Anpassungen der Grundversorgung vor.

2. Kapitel: Postdienste

1. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Meldepflicht

¹ Wer Postdienste erbringt, muss dies der Postkommission (PostCom) melden. Die PostCom registriert die gemeldeten Anbieterinnen von Postdiensten.

² Der Bundesrat kann Ausnahmen von der Meldepflicht vorsehen, insbesondere für Postunternehmen von geringer wirtschaftlicher Bedeutung.

Art. 6 Anforderungen an die Anbieterinnen von Postdiensten

Wer Postdienste erbringt, muss:

- a. die Einhaltung des anwendbaren Rechts, namentlich dieses Gesetz, gewährleisten;
- b. die Einhaltung der branchenüblichen Arbeitsbedingungen gewährleisten;
- c. einen Sitz, einen Wohnsitz oder eine Niederlassung in der Schweiz haben.

Art. 7 Zugang zu den Postfachanlagen

¹ Anbieterinnen von Postfachanlagen müssen anderen Anbieterinnen von Postdiensten auf transparente und nicht diskriminierende Weise entweder einen Zustellservice zu ihren Postfachanlagen anbieten oder auf andere Weise den Zugang zu den Postfachanlagen ermöglichen.

² Die beteiligten Parteien regeln die Bedingungen des Zugangs in einer Vereinbarung. Sie stellen der PostCom eine Kopie der Vereinbarung zu.

³ Kommt unter den betroffenen Parteien innerhalb von drei Monaten keine Zugangsvereinbarung zustande, so verfügt die PostCom auf Gesuch einer Partei den Vertragsabschluss. Dabei berücksichtigt sie die Erfordernisse für das Funktionieren der Grundversorgung und des Postmarktes.

⁴ Die PostCom entscheidet innerhalb von sieben Monaten nach Gesuchseingang. Auf Gesuch einer Partei kann sie einstweiligen Rechtsschutz gewähren. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 8 Zugang zu den Adressdatenbanken

¹ Bearbeiten Anbieterinnen Adressdaten für das Nachsenden, das Umleiten und das Rückbehalten von Postsendungen, so müssen sie anderen Anbieterinnen von Postdiensten auf transparente und nicht diskriminierende Weise Zugang zu den Adressdaten verschaffen.

² Die beteiligten Parteien regeln die Bedingungen des Zugangs in einer Vereinbarung. Sie stellen der PostCom eine Kopie der Vereinbarung zu.

³ Kommt unter den betroffenen Parteien innerhalb von drei Monaten keine Zugangsvereinbarung zustande, so verfügt die PostCom auf Gesuch einer Partei den Vertragsabschluss. Dabei berücksichtigt sie die Erfordernisse für das Funktionieren des Postmarktes.

⁴ Die PostCom entscheidet innerhalb von sieben Monaten nach Gesuchseingang. Auf Gesuch einer Partei kann sie einstweiligen Rechtsschutz gewähren. Die Beschwerde gegen diesen Entscheid hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 9 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus Vereinbarungen über den Zugang zu Postfachanlagen oder Adressdatenbanken werden durch die Zivilgerichte beurteilt.

Art. 10 Datenschutz

¹ Adressdaten dürfen für eine ordnungsgemässe Zustellung von Postsendungen bearbeitet werden. Sie dürfen zu diesem Zweck auch an andere Anbieterinnen von Postdiensten weitergegeben werden.

² Weitere Daten dürfen bearbeitet werden, sofern es für den Zweck des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Sie dürfen für eine ordnungsgemässe Zustellung von Postsendungen auch an andere Anbieterinnen weitergegeben werden.

³ Jegliche Verwendung von Daten zu anderen Zwecken, insbesondere die Weitergabe von Adressdaten an Dritte, ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

⁴ Die Anbieterinnen von Postdiensten sind verpflichtet, ihre Kundinnen und Kunden angemessen über den Umgang mit ihren Daten sowie ihre Einwilligungs- und Widerspruchsrechte zu informieren.

⁵ In Streitfällen zwischen Kundinnen und Kunden und einer Anbieterin von Postdiensten kann von einer der beteiligten Parteien die Schlichtungsstelle angerufen werden.

Art. 11 Informationspflichten

¹ Die Anbieterinnen von Postdiensten müssen:

- a. die Transparenz der Preise für die Kundinnen und Kunden gewährleisten;
- b. die Erkennbarkeit ihrer Dienstleistungen sicherstellen;
- c. die Kundinnen und Kunden angemessen über ihre Rechte und Pflichten informieren.

² Die Anbieterinnen sind verpflichtet, Informationen über die Qualität ihrer Postdienste zu veröffentlichen. Der Bundesrat regelt Inhalt und Form der Veröffentlichung.

Art. 12 Auskunftspflichten

¹ Die diesem Gesetz unterstellten Personen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die Auskünfte zu erteilen, die für dessen Vollzug notwendig sind.

² Meldepflichtige Anbieterinnen von Postdiensten müssen der PostCom jährlich die zur Prüfung der Anforderungen und zur Erstellung einer Postdienstestatistik erforderlichen Unterlagen einzureichen.

Art. 13 Haftung

Anbieterinnen von Postdiensten können in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung für uneingeschriebene Postsendungen beschränken oder ausschliessen.

Art. 14 Postverkehr in ausserordentlichen Lagen

¹ Der Bundesrat bestimmt, welche Leistungen die Anbieterinnen von Postdiensten in ausserordentlichen Lagen zu erbringen haben. Er regelt die Abgeltung und trägt dabei dem Eigeninteresse der Anbieterinnen angemessen Rechnung.

² Erfordert es eine ausserordentliche Lage, so kann der Bundesrat das notwendige Personal zum Dienst verpflichten.

³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Verfügungsgewalt des Generals nach Artikel 91 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995².

2. Abschnitt: Anforderungen an die Grundversorgung

Art. 15 Umfang

¹ Die Postdienste der Grundversorgung umfassen:

- a. folgende Einzelsendungen:
 1. Briefsendungen im Inland,
 2. Briefsendungen im grenzüberschreitenden Verkehr,
 3. Postpakete im Inland,
 4. Postpakete im grenzüberschreitenden Verkehr;
- b. die Beförderung von abonnierten Zeitungen und Zeitschriften.

² Postsendungen werden an mindestens fünf Wochentagen zugestellt. Abonnierte Tageszeitungen werden an sechs Wochentagen zugestellt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen sowie die Bedingungen für Hausbriefkästen und Zustellanlagen am Wohnort des Empfängers.

³ Die Anbieterin der Grundversorgung stellt ein landesweites Netz von Zugangspunkten sicher. Sie gewährleistet damit:

- a. eine ausreichende Versorgung mit bedienten Zugangspunkten, so dass für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen die Postdienste der Grundversorgung in angemessener Distanz erreichbar sind;
- b. eine ausreichende Versorgung mit öffentlichen Briefeinwürfen.

⁴ Die Postdienste müssen so angeboten werden, dass Menschen mit Behinderungen sie in qualitativer, quantitativer und wirtschaftlicher Hinsicht unter vergleichbaren Bedingungen wie Menschen ohne Behinderungen beanspruchen können. Insbesondere müssen:

- a. die Zugangspunkte den Bedürfnissen von Kundinnen und Kunden mit sensorischen oder Bewegungsbehinderungen entsprechen;
- b. Sendungen von und für Menschen mit Sehbehinderungen portofrei versandt werden können.

⁵ Der Bundesrat definiert die Postdienste im Einzelnen und legt die Vorgaben für das Netz der Zugangspunkte fest.

Art. 16 Qualität und Preise

¹ Die Postdienste der Grundversorgung müssen landesweit in guter Qualität erhältlich sein. Der Bundesrat legt die Qualitätskriterien sowie die Informationspflichten der Konzessionärin fest.

² Die Preise der Postdienste sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen festzulegen. Für Einzelsendungen von Kleinkundinnen und -kunden sind die Preise zudem distanzunabhängig, angemessen und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Die PostCom überprüft periodisch die Einhaltung der Distanzunabhängigkeit.

³ Die Preise für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften sind distanzunabhängig. Für die Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse sowie für abonnierte Zeitungen und Zeitschriften von nicht gewinnorientierten Organisationen (Mitgliedschaftspresse) in der Tageszustellung werden Ermässigungen gewährt. Der Bundesrat genehmigt die ermässigten Preise und bestimmt den Geltungsbereich. Der Bund leistet zur Gewährung dieser Ermässigung jährlich folgende Beiträge:

- a. 20 Millionen Franken für die Regional- und Lokalpresse;
- b. 10 Millionen Franken für die Mitgliedschaftspresse³.

⁴ Der Bundesrat kann für die Grundversorgung oder für Teile davon Preisobergrenzen festlegen.

Art. 17 Mit der Grundversorgung verbundene Rechte und Pflichten

¹ Die Anbieterin der Grundversorgung ist verpflichtet, Postwertzeichen herauszugeben. Der Bundesrat regelt das Recht, auf den Wertzeichen den Aufdruck «Helvetia» anzubringen. Er kann die Wertzeichen bestimmen, die mit einem Zuschlag herausgegeben werden.

² Die Anbieterin der Grundversorgung kann für das Aufstellen öffentlicher Briefeinwürfe und anderer für die Grundversorgung erforderlicher Einrichtungen den im Gemeingebrauch stehenden Boden unentgeltlich benützen.

³ Sie kann in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen die Haftung für leichtes Verschulden beschränken oder ausschliessen.

3. Abschnitt: Grundversorgungsauftrag vor der vollständigen Marktöffnung

Art. 18 Grundversorgungsauftrag

Die Schweizerische Post (Post) gewährleistet die Grundversorgung mit Postdiensten nach den Artikeln 15-17. Sie kann zur Erfüllung ihres Auftrages Dritte beiziehen.

Art. 19 Reservierter Dienst

¹ Die Post hat das ausschliessliche Recht, Briefsendungen bis 50 g zu befördern (reservierter Dienst).

² Vom reservierten Dienst ausgenommen ist die Beförderung von Brief-Schnellsendungen sowie von abgehenden Briefsendungen im internationalen Verkehr.

³ Die Preise für Einzelsendungen von Kleinkundinnen und -kunden sind distanzunabhängig, kostendeckend, angemessen und nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen. Der Bundesrat legt Preisobergrenzen fest. Die Post kann mit Geschäftskunden Preise vereinbaren, die sich vorwiegend nach den entstehenden Kosten richten.

³ Gilt bis zum 31. Dez 2011.

Art. 20 Finanzierung, Rechnungslegung

¹ Die Post darf Erträge aus dem reservierten Dienst nur zur Finanzierung anderer Postdienste der Grundversorgung verwenden. Der Nachweis dazu obliegt der Post.

² Sie muss ihr Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erlöse der einzelnen Dienstleistungen ausgewiesen werden können.

4. Abschnitt: Grundversorgungskonzession nach der vollständigen Marktöffnung

Art. 21 Konzessionserteilung

¹ Zur Sicherstellung der Grundversorgung mit Postdiensten erteilt die PostCom periodisch eine Grundversorgungskonzession. Die Konzession ist mit der Auflage verbunden, in der ganzen Schweiz die Grundversorgung nach den Artikeln 15-17 allen Bevölkerungsgruppen anzubieten.

² Für die Erteilung der Konzession wird eine Ausschreibung durchgeführt. Das Verfahren folgt den Grundsätzen der Objektivität, der Nichtdiskriminierung und der Transparenz.

³ Zeigt sich von vornherein oder nach Prüfung der Angebote, dass die für eine Ausschreibung notwendigen Wettbewerbsbedingungen nicht vorhanden sind, so kann die PostCom die Konzession direkt vergeben. Finden sich keine Angebote von Anbieterinnen, so kann die PostCom eine oder mehrere Anbieterinnen von Postdiensten gegen eine entsprechende Abgeltung für die Grundversorgung oder Teile davon heranziehen.

⁴ Die Konzessionärin kann zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beiziehen.

Art. 22 Konzessionsvoraussetzungen

Wer eine Grundversorgungskonzession erwerben will, muss:

- a. über die notwendigen Fähigkeiten verfügen;
- b. glaubhaft darlegen, dass er die Grundversorgung während der Konzessionsdauer sicherstellen kann und ausweisen, welche Abgeltung nach Artikel 25 er allenfalls beansprucht.

Art. 23 Übertragung der Konzession

¹ Die Konzession kann nur mit Einwilligung der PostCom teilweise oder vollständig auf einen Dritten übertragen werden. Dies gilt auch für den wirtschaftlichen Übergang der Konzession.

² Ein wirtschaftlicher Übergang der Konzession liegt vor, wenn ein Unternehmen nach den kartellrechtlichen Bestimmungen die Kontrolle über die Konzessionärin erlangt hat.

Art. 24 Änderung und Widerruf der Konzession

¹ Die PostCom kann die Konzession veränderten tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen anpassen oder widerrufen, wenn die Änderung oder der Widerruf zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen notwendig ist.

² Die Konzessionärin wird entschädigt, wenn die übertragenen Rechte widerrufen oder wesentlich geschmälert werden.

Art. 25 Abgeltung

¹ Die Grundversorgungskonzessionärin hat Anspruch auf finanzielle Abgeltung in der Höhe der von ihr bei der Bewerbung um die Konzession geltend gemachten Nettokosten. Die Nettokosten berechnen sich als Differenz zwischen dem Ergebnis, das sie mit der Grundversorgungsverpflichtung erzielt und dem Ergebnis, dass sie ohne diese Pflicht erzielen würde. Der Bundesrat legt die Einzelheiten der Berechnung fest.

² Wird eine Anbieterin von Postdiensten für die Grundversorgung herangezogen, so hat sie Anspruch auf die Abgeltung der Nettokosten.

³ Die Konzessionärin, die eine Abgeltung erhält, muss der PostCom jährlich alle für die Kostenevaluation und -kontrolle benötigten Informationen, insbesondere Rechnungslegungs- und Finanzinformationen zur Verfügung stellen. Der Bundesrat legt die Anforderungen an diese Informationen fest.

5. Abschnitt: Die Postkommission

Art. 26 Organisation

¹ Der Bundesrat wählt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Postkommission (PostCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen nicht Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten im Bereich des Postmarktes ausüben, oder in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen Personen stehen.

² Die PostCom untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates oder von Verwaltungsbehörden. Sie verfügt über ein eigenes Sekretariat.

³ Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.

Art. 27 Aufgaben

¹ Die PostCom überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes. Sie trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die zu diesem Zweck notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. die Aufsicht nach Artikel 5 über die meldepflichtigen Anbieterinnen;
- b. die Ausschreibung und Erteilung der Grundversorgungskonzession;

- c. die Aufsicht über die Anbieterin der Grundversorgung;
- d. die Durchführung der Anhörung bei geplanten Schliessungen bedienter Zugangspunkte;
- e. die Erhebung und Verwendung der Abgaben nach Artikel 36;
- f. die Festlegung des Zugangs zu Postfachanlagen und Adressdatenbanken bei Streitigkeiten;
- g. die Schlichtungsstelle nach Artikel 32.

³ Sie beobachtet und überwacht die Entwicklungen des Postmarktes im Hinblick auf eine ausreichende und preiswerte Versorgung aller Landesteile.

⁴ Sie orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 28 Aufsicht

¹ Die PostCom wacht im Rahmen ihrer Zuständigkeiten darüber, dass das internationale Recht, dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen eingehalten werden.

² Stellt sie eine Rechtsverletzung fest, so kann sie:

- a. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, den Mangel zu beheben oder Massnahmen zu treffen, damit die Verletzung sich nicht wiederholt; die für die Verletzung verantwortliche Person muss der PostCom mitteilen, was sie unternommen hat;
- b. die Feststellung der Verletzung in geeigneter Form veröffentlichen;
- c. die Grundversorgungskonzession durch Auflagen ergänzen, sie einschränken, suspendieren, widerrufen oder entziehen;
- d. die Tätigkeit der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person einschränken, suspendieren oder ganz verbieten;
- e. von der für die Verletzung verantwortlichen juristischen oder natürlichen Person verlangen, die Einnahmen, die sie bei der Rechtsverletzung erzielt hat, an den Bund abzuliefern.

Art. 29 Amtshilfe

¹ Die PostCom sowie weitere mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörden übermitteln anderen Behörden des Bundes und der Kantone diejenigen Daten, welche diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- und Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofile.

² Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen darf die PostCom ausländischen Aufsichtsbehörden im Postbereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten und Persönlichkeitsprofile, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

- a. solche Daten ausschliesslich zur Ausübung der Aufsicht über Anbieterinnen von Postdiensten und zur Marktbeobachtung verwenden;
- b. an das Amts- oder Berufsgeheimnis gebunden sind; und
- c. diese Daten nicht ohne vorgängige Zustimmung der PostCom oder auf Grund einer generellen Ermächtigung in einem Staatsvertrag an zuständige Behörden und an Organe weiterleiten, die mit im öffentlichen Interesse liegenden Aufsichtsaufgaben betraut sind.

³ Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der PostCom mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 30 Geschäftsgeheimnis

Die PostCom darf keine Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 31 Bearbeitung von Personendaten

Die PostCom sowie die Schlichtungsstelle bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

6. Abschnitt: Schlichtungsstelle und Rechtsschutz

Art. 32 Schlichtung

¹ Die PostCom richtet eine Schlichtungsstelle ein oder beauftragt Dritte damit.

² Bei Streitigkeiten zwischen Kundinnen oder Kunden und Anbieterinnen von Postdiensten kann jede Partei die Schlichtungsstelle anrufen.

³ Wer die Schlichtungsstelle anruft, zahlt eine Behandlungsgebühr. Die Anbieterin von Postdiensten trägt die Verfahrenskosten abzüglich der Behandlungsgebühr.

⁴ Die Parteien sind durch den Schlichtungsentscheid nicht gebunden.

Art. 33 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

7. Abschnitt: Abgaben

Art. 34 Verwaltungsgebühren

Die PostCom erhebt kostendeckende Verwaltungsgebühren für ihre Verfügungen und Dienstleistungen. Zudem erhebt sie von den Beaufsichtigten jährlich eine Aufsichtsabgabe für die Kosten, die durch die Gebühren nicht gedeckt sind.

Art. 35 Zuständigkeit

Der Bundesrat legt die Verwaltungsgebühren fest. Es kann die Festlegung von Gebühren untergeordneter Bedeutung der zuständigen Behörde übertragen.

Art. 36 Abgabe zur Finanzierung der Grundversorgung

¹ Ist der Abgeltungsbedarf nach Artikel 25 nachgewiesen, so erhebt die PostCom von den Postdienstanbieterinnen eine Abgabe. Deren Ertrag wird ausschliesslich zur Finanzierung der Nettokosten und für Kosten der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus verwendet wird.

² Die Abgabe bemisst sich nach den jährlichen Umsätzen aus den Postdiensten im Bereich der Grundversorgung. Der Bundesrat kann Anbieterinnen, deren Umsatz aus den angebotenen Postdiensten unter einem festgelegten Betrag liegt, von der Abgabe befreien.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Abgabenerhebung sowie der Bereitstellung der Informationen, die für die Aufteilung und Kontrolle der in Absatz 1 und 2 aufgeführten Kosten und Umsätze benötigt werden.

⁴ Reichen diese Abgaben zur Deckung der Nettokosten der Grundversorgung nicht aus, so entrichtet der Bund die zusätzlich notwendigen Beiträge.

8. Abschnitt: Übertretungen

Art. 37

¹ Mit Busse bis zu einer Million Franken wird bestraft, wer:

- a. die Meldepflicht nach Artikel 5 verletzt;
- b. Postsendungen im Bereich des reservierten Dienstes unbefugt befördert;
- c. die Grundversorgungskonzession schwerwiegend verletzt;
- d. gegen eine Ausführungsvorschrift verstösst, deren Übertretung der Bundesrat für strafbar erklärt.

² Wird die Tat fahrlässig begangen, so beträgt die Busse bis zu 200 000 Franken.

³ Die Übertretungen werden von der PostCom nach den Bestimmungen des Verwaltungsstrafrechtsgesetzes vom 22. März 1974⁴ verfolgt und beurteilt.

⁴ SR 313.0

3. Kapitel: Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs

Art. 38 Umfang und Preise

¹ Die Schweizerische Post stellt eine landesweite Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sicher. Sie kann zur Erfüllung ihres Auftrages Dritte beiziehen.

² Die Dienstleistungen müssen für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Bei der Ausgestaltung des Zugangs richtet sich die Post nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

³ Die Post setzt die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen fest.

⁴ Der Bundesrat bestimmt die Dienstleistungen im Einzelnen. Er kann zudem die Vorgaben zum Zugang konkretisieren.

Art. 39 Berichterstattung

Die Post erstattet dem Bundesrat periodisch Bericht über die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 40 Vollzug

¹ Der Bundesrat vollzieht dieses Gesetz.

² Er kann den Erlass der notwendigen administrativen und technischen Vorschriften der zuständigen Behörde übertragen.

Art. 41 Internationale Vereinbarungen

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen.

² Für internationale Vereinbarungen technischen und administrativen Inhalts kann er die Befugnis zum Abschluss auf:

- a. die zuständige Behörde;
- b. die Anbieterin der Grundversorgung mit Postdiensten;
- c. auf die Post als Anbieterin der Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs übertragen.

³ Der Bundesrat kann:

- a. die Anbieterin der Grundversorgung mit Postdiensten beauftragen, die schweizerischen Interessen in internationalen Organisationen des Postwesens oder in deren Gremien zu vertreten;

- b. die Post beauftragen, die schweizerischen Interessen in internationalen Organisationen des Zahlungsverkehrs oder in deren Gremien zu vertreten.

Art. 42 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

Die Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

Art. 43 Sicherstellung der Grundversorgung

Die Post ist während einer Übergangszeit von 5 Jahren nach Abschaffung des reservierten Dienstes verpflichtet, die Grundversorgung mit Postdiensten im Umfang der Artikel 15-17 sicherzustellen. Die PostCom erteilt ihr einen entsprechenden Auftrag.

Art. 44 Übergangsbestimmung für Konzessionärinnen

Konzessionen, welche der Bundesrat gestützt auf Artikel 5 PG erteilt hat, bleiben bis zum Ablauf ihrer Dauer gültig.

Art. 45 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt unter Vorbehalt von Absatz 3 das Inkrafttreten.

³ Die Artikel 21-25, 27 Absatz 2 Buchstabe b und e, 28 Absatz 2 Buchstabe c, 36 und 37 Absatz 1 Buchstabe c treten per 1. April 2012 in Kraft..

⁴ Die Artikel 18-20 und 37 Absatz 1 Buchstabe b treten per 1. April 2012 ausser Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Die Bundeskanzlerin:

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

I

Das Postgesetz vom 30. April 1997⁵ wird aufgehoben.

II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005⁶

Art. 83 Bst. p Einleitungssatz

Die Beschwerde ist unzulässig gegen:

- p. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts auf dem Gebiet des Fernmeldeverkehrs, von Radio und Fernsehen sowie der Post betreffend:

2. Patentgesetz vom 25. Juni 1954⁷

Art. 56 Abs. 2

² Für Postsendungen ist der Zeitpunkt massgebend, in dem sie einer Anbieterin von Postdiensten zuhanden des Instituts übergeben wurden.

3. Strafgesetzbuch⁸

Art. 359 Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz

³ Die in einem andern Kanton wohnenden Personen können mittels Postsendung vorgeladen werden.

⁵ An Personen, die in einem andern Kanton wohnen, können Entscheide und Urteile sowie Strafbefehle und Strafmandate nach den Bestimmungen der Postgesetzgebung zugestellt werden, auch wenn eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Angeeschuldigten nötig ist, um das Strafverfahren ohne dessen Einvernahme oder ohne gerichtliche Beurteilung abzuschliessen. ...

⁵ AS 1997 2452, 2000 2355, 2003 784, 4297, 2006 2197, 2007 5645

⁶ SR 173.110

⁷ SR 232.14

⁸ SR 311.0

4. Bundesgesetz vom 15. Juni 1934⁹ über die Bundesstrafrechtspflege

Art. 31 Abs. 1

¹ Die Vorladungen werden in der Regel durch die Grundversorgungskonzessionärin gemäss Postgesetzgebung in der für die Zustellung gerichtlicher Akten vorgeschriebenen Weise zugestellt. Sie können auch durch einen Weibel oder durch die Polizei zugestellt werden, insbesondere wenn der Vorgeladene durch die Grundversorgungskonzessionärin nicht erreichbar ist.

5. Militärstrafgesetz vom 13. Juni 1927¹⁰

Art. 211 Abs. 4

⁴ Die Frist gilt nur dann als eingehalten, wenn die Beschwerdeschrift spätestens am letzten Tag beim unmittelbar vorgesetzten Kommandanten des Bestraften eingereicht oder zu dessen Händen einer Anbieterin von Postdiensten nach Postgesetzgebung übergeben worden ist.

6. Militärstrafprozess vom 23. März 1979¹¹

Art. 46 Abs. 2 erster Satz

² Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist an die zuständige Stelle gelangt oder einer Anbieterin von Postdiensten nach Postgesetzgebung übergeben worden sein. ...

Art. 51 Abs. 2

² Die Vorladung wird durch eine Anbieterin von Postdiensten nach Postgesetzgebung, durch einen Angehörigen der Armee oder nötigenfalls durch Vermittlung einer zivilen Behörde zugestellt.

Art. 78 zweiter Satz

... Die Vorladung wird durch eine Anbieterin von Postdiensten nach Postgesetzgebung, durch einen Angehörigen der Armee oder durch die Vermittlung ziviler Behörden zugestellt. ...

7. Luftfahrtsgesetz vom 21. Dezember 1948¹²

⁹ SR 312.0
¹⁰ SR 321.0
¹¹ SR 322.1
¹² SR 748.0

Art. 100bis Abs. 2 zweiter Satz

²... Die Anbieterinnen von Postdiensten und deren Beauftragte sind verpflichtet, der Kantonspolizei die fraglichen Postsendungen auszuliefern.